

SATZUNG

der Gehörlosen-Sportgemeinschaft Stuttgart

1.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Name:

Der Verein führt den Namen

„Gehörlosen-Sportgemeinschaft Stuttgart 1923“

abgekürzt **„GSG Stuttgart 23“**

dem nach Eintrag in das Vereinsregister der Zusatz „e.V. beigefügt wird.

2. Sitz:

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

3. Zweck:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977“. Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugendlichen, Pflege der Leibesübung und der Kameradschaft.

Der Satzungszweck ist verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Die Farben des Vereins sind gelb-schwarz.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf insbesondere keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

3.

Der Verein ist Mitglied des Gehörlosen-Sportverbandes Baden Württemberg e.V. und des Württembergischen Landessportverbandes e.V., deren Satzungen wir anerkennen und denen sich auch die Vereinsmitglieder unterwerfen.

1. Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden. Angehörige des Vereins im Alter von 15 bis 18 Jahren gelten als

Jugendliche. Angehörige des Vereins im Alter von 7 bis 14 Jahren gelten als Kinder.

2. Beitritt:

Bei Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung gegenüber dem Vorstand. Minderjährige Personen bedürfen zum Beitritt der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

3. Entscheidung über die Aufnahme:

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.

4. Aufnahmegebühr

Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das aufgenommene Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Nach Bezahlung der Aufnahmegebühr werden eine Mitgliedsbestätigung und eine Satzung ausgehändigt.

5. Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder werden Vorschlag des Vorstands durch die Hauptversammlung ernannt. Sie sind von der Bezahlung eines Beitrages befreit und haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

6. Unterwerfung unter die Bestimmungen der Satzungen:

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört. Jungliches Mitglied unter 18 Jahren unterwirft sich der Jugendschutzverordnung, die vom Gesamtvorstand bestimmt und ausgehändigt wird. Die Jugendschutzverordnung entspricht der Empfehlung der Muster-Jugendordnung der Württembergischen Sportjugend.

7. Mitgliedsbeiträge:

- a) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Beitrag teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich der Aufnahmegebühr zu. Die Beitragspflicht der Jugendlichen wird durch den Vorstand festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt. Bis zum 1. April des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder mindestens die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens 1. August des laufenden Jahres zu zahlen. Der Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres ausscheidet, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt. Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand vor Bezahlung des halben Jahresbeitrages untersagt werden.
- b) Mahngebühr:
Auf Beiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, wird eine Mahngebühr erhoben. Die Höhe der Mahngebühr wird in der Hauptversammlung festgesetzt.
- c) Beiträge werden bargeldlos eingezogen. Bei Nichtbezahlung gehen Gebühren und Mahnkosten zu Lasten des Mitgliedes.

- d) Besondere Vereinbarungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstands.

8. Mitgliedschaftsrechte:

- a) Die Mitgliedschaft ist an die Person gebunden und weder übertragbar noch vererblich, sie kann auch der Ausübung nach nicht überlassen werden.
- b) Es gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung und des Willkürverbots.
- c) Alle Mitglieder über 18 Jahren haben gleiches Stimm- und Wahlrecht. Mitglieder unter 18 Jahren haben gleiches Stimm- und Wahlrecht nur in Jugendversammlungen des Vereins.

9. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet
 - aa) durch Tod
 - ab) durch freiwilligen Austritt, der vom Vorstand spätestens 8 Wochen vor dem Jahresende schriftlich zu erklären ist und auf den Schluß des laufenden Geschäftsjahres zulässig ist.
 - ac) durch Ausschluß

- b) Ausschluß:

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- ba) gegen die Vereinsatzungen oder die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört, grob verstößt.
- bb) sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen und Handlungen erheblich herabgesetzt.
- bc) mit einer Beitragszahlung im Verzug ist und eine ihm vom Vorstand gesetzte Nachfrist erfolglos verstreichen läßt, obwohl bei Satzung der Nachfrist auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen wurde.

Der Ausschluß eines Mitgliedes wird auf Beschluß des Gesamtvorstandes schriftlich verfügt und ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. In den Fällen oben b), ba) und bb) ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Gesamtvorstand zu geben. Sieht dieser sich außerstande, den Ausnächstfolgende Hauptversammlung endgültig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und anderer Verpflichtungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden sind ausgeschlossen.

10. Vereinsstrafen:

Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (verweise und Verwarnungen) sowie Geldstrafen bis zu 200.- € verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Gegen den Strafbeschuß des Vorstandes ist eine Beschwerde nicht möglich.

4.

Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliedsversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand

5.

Mitgliedsversammlung

1. Hauptversammlung:

Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahrs findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 4 Wochen durch schriftliche Mitteilung. Außerdem erfolgt die Mitteilung in sonstiger jedem Mitglied zugänglicher Weise.

Die Tagesordnung für die Hauptversammlung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Geschäftsberichts durch den Vorstandsvorsitzenden
- b) Bericht der Abteilungsleiter
- c) Bericht des Kassierers
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
- f) Beschlußfassung über Anträge
- g) Neuwahlen

Anträge zur Tagesordnung müssen 2 Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eintreten.

Beschlußfassung:

Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind die im Sinne des Gesetzes voll geschäftsfähigen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 50% der erschienenen Mitglieder erforderlich, wobei mindestens ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muß. Berührt ein solcher Beschluß eine der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit des Vereins, so ist das Finanzamt zu benachrichtigen.

Niederschrift über den Hergang der Hauptversammlung

Über den Hergang der Versammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse, ist eine Niederschrift durch den Schriftführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

2. Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist zu berufen

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder, soweit sie stimmberechtigt sind, gefordert wird.

Für die Durchführung der außerordentlichen Hauptversammlung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zu Ziff. 1

6.

Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des 26 BGB

Vorstand im Sinne des 26 Bürgerlichen Gesetzbuches ist

- a) der Vorstandsvorsitzende
- b) der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden
- c) der Kassierer
- d) der Schriftführer

Jedem ist einzelvertretungsberechtigt.

2. Gesamtvorstand

Der von der Hauptversammlung zu wählende Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem unter Ziff.1a bezeichneten Vorstandsvorsitzenden,
- b) dem unter Ziff.1b bezeichneten Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden,
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) den Beisitzer
- f) dem Jugendleiter
- g) dem Leiter der Abteilung Fußball
- h) dem Leiter der Abteilung Leichtathletik
- i) dem Leiter der Abteilung Radsport
- j) dem Leiter der Abteilung Ski
- k) dem Leiter der Abteilung Tennis
- l) dem Leiter der Abteilung Tischtennis
- m) dem Leiter der Abteilung Volleyball
- n) dem Leiter der Abteilung Schwimmen
- o) dem Leiter der Abteilung Freizeitsport
- p) dem Leiter der Abteilung Badminton
- q) dem Leiter der Abteilung Basketball
- r) dem Leiter der Abteilung Darts
- s) dem Leiter der Abteilung Schach
- t) dem Leiter der Abteilung Motorsports
- u) dem Leiter der Abteilung Familientreff

In jedem Fall findet ein besonderer Wahlgang statt. Sollte der Kandidat in den ersten Wahldurchgängen nicht mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden, dann ist im dritten Wahlgang jeweils der gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

3. Aufgaben des Gesamtvorstands

Der Gesamtvorstand ist für die Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten zuständig, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

4. Beschlußfassung des Gesamtvorstands

Die Beschlüsse des Gesamtvorstands werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

5. Protokollführung

Über die Beschlüsse des Gesamtvorstands ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

6. Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

7. Dauer des Vereinsamtes, Nachwahl

- a) Ein Vereinsamt dauert grundsätzlich zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- b) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Gesamtvorstandes ersetzt.

Bei Ausscheiden des Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen hat.

8. Einberufung für Sitzungen des Gesamtvorstands

Der Gesamtvorstand sollte möglichst oft, mindestens vierteljährlich vom Vorstandsvorsitzenden und im Falle von dessen Verhinderung vom Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden einberufen werden.

7.

Durchführung des Turn- und Sportbetriebs

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungsleiter. Jeder Abteilungsleiter bestimmt einen Ausschuß für seine Abteilung. Diese Ausschußmitglieder haben nur beratende Funktion, sie sind nicht Mitglieder des Vorstands des Vereins.
2. Die Abteilungsleiter arbeiten fachlich selbständig und unter eigener Verantwortung. Die von den Abteilungsleitern mit ihren Ausschüssen erarbeiteten Beschlüsse sind schriftlich festzustellen.
3. Sofern die Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstands eigene Kasse führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.

8.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder, wobei mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Gehörlosen e.V. 1881, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Den Verein

Gehörlosen-Sportgemeinschaft Stuttgart 1923

Sitz Stuttgart

und vorstehende am 16. November 1968 beschlossene Satzung haben wir am 22. Juli 1969 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart

Vereinsregister-Nr. 2205

eingetragen.

Stuttgart, den 22. Juli 1969
Amtsgericht –Vereinsregister–



(Kuhn)
Justizamtman